

# 1:

**Geschäftsordnung: vom 17.01.2019**



**Nachbarschaftshilfe  
Eckental**

„Füreinander – Miteinander“

## **Nachbarschaftshilfe Eckental und Umgebung „Füreinander-Miteinander“**

§ 1. Der Verein wird verwirklicht durch die Satzung.

§ 2. Die Vorstandschaft muss sich quartalsmäßig über die laufenden Tätigkeiten austauschen, sollten Beschlüsse gefasst werden müssen, so müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 3. Der/Die Schriftführer/in ist für Sitzungsprotokolle in schriftlicher Form zuständig. Die Protokolle sind spätestens nach 4 Wochen des Sitzungstermins an alle Vorstandsmitglieder in Kopie zuzustellen. Das Originalprotokoll ist vom Vorsitzende/n und vom Schriftführer/in zu unterschreiben und abzulegen.

§ 4. Der/Dem Kassierer/in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Kassen- und Buchführung. Sie/Er unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes und führt sämtliche Bank- und Geldgeschäfte so, dass sie/er jederzeit in der Lage ist einen Kassenbericht abzulegen. Sie/Er belegt alle Ausgaben und Einnahmen und unterrichtet den Vorstand bei allen Vorstandssitzungen über den aktuellen Stand der Finanzen des Vereins. Es ist das vier Augenprinzip zu wahren.

§ 5. Der/Die Rechnungsprüfer/in, der/die nicht gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft sein darf, wird für 3 Jahre bestellt und muss nicht -aber kann- Mitglied der NbH sein. Sie/Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins fest und erstattet der Mitgliederversammlung einen detaillierten Bericht über die Finanzen. Sollte dieses Überwachungsorgan frühzeitig ausscheiden, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 6 Die Mitgliederliste wird von der/dem Kassierer/in immer auf dem neuesten Stand gehalten. Die Liste ist nur der Vorstandschaft zugänglich.

§ 7. Bei Tätigkeiten die außerhalb von Eckental stattfinden, bekommt der ehrenamtliche Helfer, eine Kilometerpauschale von 30 Cent pro Kilometer. Deshalb ist es notwendig ein Fahrtenbuch zu schreiben und zu führen.

§ 8. Spenden und Schenkungen an die Helfer sind bei der Vorstandschaft/ Kassierer abzugeben.

§ 9. Die Unterstützung des Marktes Eckental wie: Büronutzung, Handy, usw. wird gerne angenommen.

§10 Bei Unterstützung, die über den üblichen bzw. einen angemessenen Zeitrahmen hinausgeht und / oder mehrere Monate in Anspruch nimmt, ist von der Person, welche die Hilfe in Anspruch nimmt, eine monatliche Vergütung an die Nachbarschaftshilfe zu bezahlen. Über deren Höhe stimmt die Vorstandschaft von Fall zu Fall ab.

§11 Bei jedem Einsatz hat der / die Helfer(in), der / die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig wird, aus versicherungstechnischen Gründen den Vermittlungsbogen auszufüllen. Der Bogen ist von ihm / ihr und der Person, welche die Hilfe erhält, unmittelbar vor Beginn der Hilfeleistung zu unterschreiben.

1.Vorsitzender

Schriftführerin